

101. Kann die in §. 441 Abs. 1 C.P.D. vorgesehene Anordnung ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung erfolgen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 11. Juni 1886 i. S. F. (Rl.) w. F. (Bekl.)
Beschw.-Rep. II. 64/86.

I. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde erscheint als begründet.

Durch bedingtes Endurteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe

¹ Vgl. Löwe, §. 13 C.P.D. N. 1; §. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung N. 2a und b, §. 6 des Einführungsgesetzes N. 11. 12a; Buch VI Abschn. 3 Nr. 1. 2; Meves in Holzendorff, Handbuch für Strafprozeß S. 424. 430. 431. D. C.

wurde erkannt, daß die Klägerin einen ihr zugeschobenen Eid zu leisten habe. Nachdem dieses Urteil die Rechtskraft erlangt hatte, hat die Klägerin den Antrag gestellt, mit Rücksicht auf die große Entfernung ihres Wohnortes vom Sitze des Berufungsgerichtes das Großherzogl. Amtsgericht Stockach mit Abnahme des Eides zu beauftragen. Der Antrag wurde aber vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen, weil über denselben erst nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung entschieden werden könne. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift des §. 119 C.P.D. trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da eine „Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit“ nicht in Frage steht, sondern es sich nur um die Art und Weise handelt, in welcher der Eid abzunehmen ist. Bezüglich derjenigen Fälle, in welchen die Anwendung des §. 119 C.P.D. ausgeschlossen ist, wurde in der Zivilprozeßordnung in der Regel allerdings ausdrücklich gesagt, die Entscheidung könne ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Aber dies ist nur geschehen, „um die richtige Anwendung des Gesetzes zu sichern“ (vgl. Motive zum Entwurfe der Zivilprozeßordnung, Allgemeine Begründung §. 4). Es ist deshalb nicht der Schluß gerechtfertigt, daß in allen Fällen, in denen eine solche Vorschrift nicht besteht, eine mündliche Verhandlung der Entscheidung vorausgehen müsse. Vielmehr ist in derartigen Fällen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des §. 119 C.P.D. vorliegen. Wo es sich um prozeßleitende Verfügungen, welche das Gericht von Amts wegen treffen kann, z. B. um die Verlegung eines Termines (§. 206 C.P.D.) handelt, bedarf es, damit eine derartige Anordnung getroffen werden kann, nicht einer vorgängigen mündlichen Verhandlung der Parteien, welche überhaupt nicht notwendig gehört werden müssen. Zu diesen Anordnungen gehört aber auch die auf Grund des §. 320 Abs. 1 C.P.D. für bestimmte, in den §§. 337. 340. 367. 370. 399. 441 dieses Gesetzbuches vorgesehene, Fälle gestattete Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichtes oder auf ein anderes Gericht. Wie das Prozeßgericht, wenn unter Abweichung von dem Beweisbeschlusse nachträglich gemäß §. 340 C.P.D. angeordnet werden soll, daß ein bestimmter Zeuge durch ein Mitglied dieses Gerichtes oder ein anderes Gericht zu vernehmen sei, diese Anordnung treffen kann, ohne daß eine nochmalige mündliche Verhandlung erforderlich ist, wird hiernach eine solche Verhandlung auch dann nicht vorausgesetzt, wenn von der in §. 441 Abs. 1 C.P.D.

vorgesehenen Befugniß Gebrauch gemacht werden soll.¹ Von einigen Schriftstellern, welche die entgegengesetzte Auffassung vertreten, wurde zwar zur Unterstützung ihrer Ansicht auf ein Urtheil des Reichsgerichtes vom 23. Oktober 1883 Bezug genommen, in welchem ausgesprochen worden ist, daß die in §. 441 Abs. 1 vorgesehene Anordnung nicht in das bedingte Urtheil gehöre, sondern durch einen besonderen Beschluß zu treffen sei. In diesem Urtheile ist aber eine Entscheidung über die hier erörterte Frage nicht enthalten. Das Reichsgericht war vielmehr mit derselben überhaupt nicht befaßt.“